

# Kurzbericht über die Gemeinderatssitzung 23. Oktober 2024

## 1. Grundsteuerreform - Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt. Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November/ Dezember 2019 erfüllt. Damit dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen. Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Im ersten Schritt, dem Bewertungsverfahren, stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.
- Im zweiten Schritt wird von den Finanzämtern auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuermessbescheids.
- Im dritten und letzten Schritt errechnet die Gemeinde die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert.

Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt.

Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert.

Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant. In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt. Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 neu zu beschließen.

### Aufkommensneutralität

Keine Erhöhung des Grundsteueraufkommens.

Der Vorschlag der Verwaltung sieht vor, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommt. Es ist somit vorgesehen, den Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen so zu kalkulieren, dass die sogenannte „Aufkommensneutralität“ gegeben ist.

### Kalkulation der Hebesätze

#### Grundsteuer A

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer A beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 67.557,86 EUR (Stand 17.09.2024).

Für das Jahr 2025 sind beim Finanzamt bisher insgesamt lediglich 30,06% an Rückmeldungen eingegangen. Hochgerechnet auf 100% belaufen sich die Messbeträge auf insgesamt 14.892,28 EUR. Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern.

Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer A im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von

Grundsteueraufkommen 67.557,86 EUR

----- = 454 v.H.

Hochgerechnete Messbeträge 14.892,28 EUR

#### Grundsteuer B

Das Grundsteueraufkommen 2024 aus der Grundsteuer B beträgt ohne Nachzahlungen für frühere Jahre aktuell 1.842.747,93 EUR (Stand 17.09.2024).

Für das Jahr 2025 sind beim Finanzamt bisher insgesamt lediglich 89,29% an Rückmeldungen eingegangen. Hochgerechnet auf 100% belaufen sich die Messbeträge auf insgesamt 516.291,73 EUR. Die endgültige Messbetragssumme kann sich in Abhängigkeit noch ausstehender Grundsteuermessbescheide und der Unwägbarkeiten durch eingegangene Einsprüche gegenüber dem aktuellen Stand noch verändern.

Auf der aktuellen Grundlage würde das Grundsteueraufkommen 2024 bei der Grundsteuer B im Jahr 2025 erreicht werden mit einem Hebesatz von

Grundsteueraufkommen 1.842.747,93 EUR

----- = 357 v.H.

Hochgerechnete Messbeträge 516.291,73 EUR

Nur für Grundsteuer B:

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das Sogenannte Transparenzregister veröffentlicht (<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/steuern/grundsteuereidossier/Transparenzregister>).

Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist. Derzeit liegen noch nicht alle Grundsteuermessbeträge vor.

Deshalb wird in dem Transparenzregister kein exakter Wert angezeigt, sondern eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen. Für die Stadt Gaildorf wird darin ein Hebesatzkorridor von 332 v.H. bis 366 v.H. ausgewiesen (Stand 02. September 2024).

Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit innerhalb des Hebesatzkorridors.

### Belastungsverschiebungen

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Sinngemäß könnte man sagen, dass die Aufkommensneutralität lediglich eine Aussage darüber trifft, ob man als Gemeinde mit Inkrafttreten der Reform in etwa genauso viele Einnahmen aus der Grundsteuer anstrebt wie zuvor. Auch bei einer aufkommensneutralen Gestaltung, in Bezug auf die Grundsteuereinnahmen insgesamt, wird es jedoch trotzdem zwangsläufig Verschiebungen im Hinblick auf die zu zahlende Grundsteuer je Steuerpflichtigem geben. Demnach werden manche Steuerpflichtige, auch bei einer aufkommensneutralen Hebesatzgestaltung, mehr bezahlen müssen als bisher und andere wiederum weniger als bisher. Dieser Umstand wird häufig als sogenannte „Belastungsverschiebungen“ beschrieben. Die Belastungsverschiebungen ergeben sich insbesondere zwischen verschiedenen Grundstücksarten.

Belastungsverschiebungen sind eine zwangsläufige Folge der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Die dadurch notwendige Grundsteuerreform musste zwangsläufig zu Belastungsverschiebungen führen. Eine Nachfolgeregelung, welche darauf abgezielt hätte, genau die bisherigen Ergebnisse in der Steuerbelastung eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen nachzubilden, wäre absehbar wiederum rechtswidrig gewesen.

Darüber hinaus ist die Höhe der Belastungsverschiebungen im Bereich der Grundsteuer B auch Ausdruck des Bodenwertmodells des Landesgrundsteuergesetzes, bei dem die Gebäudewerte nicht berücksichtigt werden.

Da ausschließlich die Bodenwerte maßgeblich sind, führt bspw. eine Bebauung mit einem hochwertigen Neubau zu keiner höheren Grundsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen, andererseits führt jedoch auch ein eher einfaches und altes Gebäude für den entsprechenden Steuerpflichtigen auch nicht zu einer geringeren Grundsteuerbelastung.

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf beschließt einstimmig die nachfolgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer:

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf am 23. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

(1) Die Stadt Gaildorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Gaildorf und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Gaildorf.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
2.
  - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 454 v.H.,
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 357 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.  
der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## 2. Städtisches Wasserwerk - Betriebszweig Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation zum 01.01.2025

Im Zuge der letzten Gebührenkalkulation des einjährigen Zeitraums für das Jahr 2024 wurde vereinbart, laufend die Abwassergebühren einer Überprüfung zu unterziehen, um große Gebührenschwankungen in Zukunft zu vermeiden. Die Abwassergebühren sind daher zum 01.01.2025 neu zu kalkulieren.

Mit der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Jahres 2023 sowie der Gebührenkalkulation 2025 wurde die Allevo Kommunalberatung aus Obersulm beauftragt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.04.2024 wurde von Herrn Jens Colberg von der Allevo Kommunalberatung im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2024 die Systematik der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse sowie der Gebührenkalkulation ausführlich erläutert.

Der Gemeinderat stimmt der von der Allevo Kommunalberatung erstellten Gebührenkalkulation zu

Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** wie folgt festgesetzt:

<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>2,67 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,30 €/m<sup>2</sup></b>
<b>Absetzungszähler</b>	<b>3,05 €/Monat</b>

Die Bemessung der Gebühr für die **dezentrale Abwasserbeseitigung** soll sich an der angelieferten Menge orientieren. Die Faktoren zur Gewichtung der Verschmutzungs-konzentration des Abwassers werden wie bisher wie folgt festgelegt:

<b>Geschlossene Gruben</b>	<b>2,0</b>
<b>Kleinkläranlage mit Absetzungsgruben</b>	<b>20,0</b>
<b>Kleinkläranlage mit Ausfallgruben sowie Chemietoiletten</b>	<b>30,0</b>
<b>Andere Anlagen</b>	<b>15,0</b>

Die dezentralen Abwassergebühren werden auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für den Zeitraum vom **01.01.2025 bis 31.12.2025** festgesetzt auf:

<b>Reinigungsgebühr</b>	
Geschlossene Gruben	3,80 €/m <sup>3</sup>
Kleinkläranlagen mit Absetzungsgruben	38,00 €/m <sup>3</sup>
Kleinkläranlagen mit Ausfallgruben sowie Chemietoiletten	57,00 €/m <sup>3</sup>
Andere Anlagen	28,50 €/m <sup>3</sup>

<b>Gebühr für den Abtransport sowie für Spül- und Saugarbeiten</b>	
Gebühr für den Abtransport sowie für Spül- und Saugarbeiten	168,98 €/Std

### 3. Haushaltsplan 2025 - Investitionsprogramm

Im Investitionsprogramm des Haushaltsjahres 2025 sind überwiegend Projekte und Maßnahmen eingestellt, die bereits im Vorjahr eingeplant bzw. begonnen und nun fortgesetzt bzw. fertiggestellt werden müssen.

#### 1. Liste: „Investitionen“:

##### **Darin enthalten sind:**

1. Projekte, die in Vorjahren begonnen wurden und zwingend fortzusetzen, bzw. zum Abschluss zu bringen sind, verbindliche Einplanung im Haushalt 2025.

2. Projekte, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind (sog. Pflichtaufgaben) werden im Haushalt 2025 verbindlich eingeplant, sofern Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten und ein Bauzeitenplan im Einzelnen ersichtlich sind. Ansonsten werden für diese Projekte im Haushalt 2025 lediglich Budgets für Architekten- bzw. Ingenieursleistungen eingeplant, um o. g. Unterlagen zu erhalten. Diese sollen dann als Basis für die Haushaltsberatung des Folgejahres (2026) dienen. Dann ist zu entscheiden, ob das Projekt in künftigen Haushaltsjahren eingeplant und umgesetzt werden soll.

3. Mögliche zukünftige Projekte, die aus Wünschen, Anregungen oder anderen Erfordernissen resultieren (sog. Freiwillige Aufgaben), werden analog Punkt 2. nur dann verbindlich im Haushalt aufgenommen, wenn die erforderlichen Grundlagen bereits ermittelt sind. Ansonsten gilt auch hier, dass lediglich ein Planansatz für Ingenieurs- oder Architektenleistungen eingestellt wird, um die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln.

Insgesamt resultiert hieraus ein Investitionsprogramm von 4.324.500 EUR.

Darunter:

Rd. 3,5 Mio. EUR auf Grund Fortsetzungsmaßnahmen des Vorjahres

Rd. 0,8 Mio. EUR für neue Maßnahmen, bei denen bereits eine Kostenschätzung vorliegt

Rd. 0,05 Mio. EUR für Planungsraten künftiger Maßnahmen

Die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2028 sieht wieder sehr umfangreiche Investitionen im Umfang von insgesamt 10,5 Mio. EUR vor. Dies sind v. a. der Kindergartenneubau in der Bahnhofstraße sowie die Freiflächengestaltung des Schulhofes und der Stadtbücherei sowie diverse umfangreiche Straßensanierungen.

Es ist vorgesehen, die Liste der **Investitionen** explizit im Gremium vorzustellen und zu beraten. Die jeweiligen Amtsleitungen werden zu den Projekten ausführliche Informationen erteilen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der laufende Betrieb des Haushaltsjahres 2025 keine Überschüsse erwirtschaften wird. Somit wären aus

heutiger Sicht die genannten Investitionen komplett mit Darlehensaufnahmen zu finanzieren.

## **2. Liste: „Unterhaltungsmaßnahmen“:**

**Diese Liste hat lediglich informativen Charakter.  
Darin enthalten sind:**

Aktuell bekannte Maßnahmen, die aus Sicht der Verwaltung im laufenden Haushalt 2025 (Nicht-Investiv) zwingend als Unterhaltungsmaßnahmen, zum Erhalt der Substanz der genannten Objekte, einzuplanen sind.  
Hieraus resultiert ein Volumen von rd. 2,5 Mio. EUR.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Investitionsprogramm des Haushaltsjahres 2025.

## **4. Kindergartenbedarfsplanung 2025**

Die Attraktivität einer Gemeinde als Wohn- und Lebensort ist mitunter auch abhängig von der Kinderbetreuung und mit ein zentraler Faktor in der komplexen Thematik „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Die Forderung nach „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ mündet in gesetzlichen Vorgaben wie dem §24 SGB VIII „Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“, welches seit August 2013 in Kraft ist.

Gemäß §3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) werden die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen herangezogen.

Derzeit sind die Gemeinden verpflichtet darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Darüber hinaus haben die Gemeinden derzeit auf ein Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hinzuwirken.

Neben der Bereitstellung von Betreuungsangeboten ist dabei auch notwendig, anhand der vorhandenen Bedarfe zu planen. Diese bedarfsorientierte Vielfaltigkeit von Kinderbetreuungsangeboten ist im §22a Sozialgesetzbuch (SGB VIII) benannt und auf Landesebene im KiTaG §1 aufgeführt.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ist von Seiten der Gemeinde eine Bedarfsplanung zu Grunde zu legen, an der die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kirchlichen und freien Träger zu beteiligen sind.

Eine vorläufige Bedarfsplanung wurde demnach der Trägerkonferenz am 26. September 2024 vorgestellt.

Den Mitgliedern des Ausschusses Bildung & Betreuung wurde der vorläufige Entwurf ab dem 27. September 2024 über den digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt.

Am 08. Oktober 2024 fand die Sitzung des Ausschusses Bildung & Betreuung statt. Den Gremienmitgliedern wurde dort die Kindergartenbedarfsplanung in der überarbeiteten Fassung, welche die Rückmeldungen und Hinweise aus der Trägerkonferenz berücksichtigt, vorgestellt.

Träger von Tageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen worden sind, haben einen Anspruch auf Förderung der laufenden Betriebsausgaben durch die Standortgemeinde. Bei der Betreuung von Kindern über drei Jahre hat die Gemeinde gemäß §8 Absatz 2 KiTaG dem Träger mindestens 63 % der laufenden Betriebsausgaben, bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren hat die Gemeinde gemäß §8 Absatz 3 KiTaG mindestens 68 % der laufenden Betriebsausgaben zu erstatten. Die Kindergartenbedarfsplanung zeigt die aktuelle Lage in der Stadt Gaildorf hinsichtlich der Kinderbetreuungsplätzen auf.

Die aktuelle Kindergartenbedarfsplanung zeigt auf, dass in Gaildorf momentan eine fast gleichbleibend hohe Geburtenrate vorliegt und auch weiterhin die hohe Bewegung im Bereich Zu- und Wegzüge zu berücksichtigen ist.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Bedarfsplanung noch 21 Plätze im Kindergartenbereich vergeben werden können, muss hierbei berücksichtigt werden, dass ggf. nicht jeder, der noch offenen Plätze auch den Bedarf der Familien erfasst, z.B. bietet ein Kindergarten ausschließlich Regelbetreuung an, was von vielen Berufstätigen nicht genutzt werden kann, oder es sind Einrichtungen, die vom anderen Teil der Stadt schwer erreichbar sind. Dennoch können mit den freien Plätzen die Kriterien des Rechtsanspruches erfüllt werden.

Zu bedenken ist außerdem, dass trotz regelmäßiger Information in der Presse und Erinnerung der Eltern über die Kita z.B. bei einem Geschwisterkind in der Einrichtung, nicht unterstellt werden kann, dass alle Eltern im Stadtgebiet bereits ihre Eintragung im Vormerkssystem vorgenommen haben und somit auch schon in der weiteren Planung berücksichtigt werden konnten.

Des Weiteren soll an dieser Stelle noch betont werden, dass in Einrichtungen, die bereits voll sind, also alle vorhandenen Plätze in der Einrichtung vergeben haben, der Kindergartenalltag nach Aufnahme aller registrierten Kinder konstant auf Höchstbelegung stattfindet. Zusammengenommen mit dem steigenden Förderbedarf bei den Kindern in der Kita bedeutet dies noch einmal eine besondere Herausforderung für die Mitarbeitenden.

Dies, und die Tatsache, dass die Kita Kocherflotte / Hohbühl als Interimskindergarten Räumlichkeiten zur dauerhaften Unterbringung benötigt, machen weitere Baumaßnahmen erforderlich.

Die Kita Kocherflotte beherbergt eine Krippengruppe und aktuell zwei Kindergartengruppen. Die kurzfristige Baumaßnahme war zwingend notwendig, um dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in den kommenden Jahren gerecht werden zu können.

Für die dauerhafte Anschlussunterbringung der Interims-Kita Kocherflotte und der dort betreuten Kinder und zur Deckung des Bedarfs, wurde daher als erster Schritt in einer Gemeinderatsitzung die Stadt Gaildorf beauftragt, das Bauvorhaben an der Bahnhofstraße auszuschreiben. Ein Architektenteam wurde daraufhin beauftragt und die nächsten Schritte sind bereits angelaufen.



Diese Baumaßnahme, die Beobachtung der Entwicklung des Bedarfs im U3-Bereich sowie der gestiegene Bedarf an Förderung der Kinder in den Einrichtungen werden die Weiterentwicklung des Betreuungsangebots in den nächsten Jahren maßgeblich beeinflussen.

Der Ausschuss Bildung & Betreuung hat in seiner jüngsten Sitzung am 08. Oktober 2024 einstimmig dem überarbeiteten Stand der Kindergartenbedarfsplanung zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Bedarfsplanung einstimmig zu:

Gemäß §3 Absatz 3 KiTaG werden die im Folgenden genannten Tageseinrichtungen mit den genannten Betriebsformen in die Bedarfsplanung aufgenommen:

- Katholischer Kindergarten „St. Raphael“
  - *2 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und verlängerten Öffnungszeiten +*
- Evangelischer Kindergarten „Auf dem Bühl“
  - *2 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit*
- Evangelischer Kindergarten „Sprungbrett“ Kirchstraße 4
  - *1 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit und speziellem Profil*
- Evangelischer Kindergarten „Gräfin Adele“
  - *1 altersgemischte Gruppe ab 2 Jahren mit verlängerter Öffnungszeit*
- Evangelischer Kindergarten Schloss-Straße
  - *3 gemischt betriebene Gruppen mit Ganztagesbetreuung, verlängerter Öffnungszeit, Regelbetreuung*
- Bildungszentrum Unterrot – evangelisches Kinderhaus Kunterbunt
  - *Je eine Gruppe RG/VÖ, GT, VÖ und VÖ+*
  - *1 Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten plus*
- Evangelischer Kindergarten Eutendorf
  - *1 Gruppe mit Regelbetreuung*
- Integrativer Kindergarten des Sonnenhof e. V.
  - *je 2 integrative Gruppen mit Ganztagsbetreuung Ü3 und U3 (Krippe)*
- Waldkindergarten Gaildorf e.V. „Die Grünschnäbel“
  - *1 Gruppe mit einer Betreuungszeit von 4,5 Stunden*
- Städtisches Kinderhaus Kocheraue (Großaltdorf)
  - *2 gemischt betriebene Gruppen mit Regelbetreuung, verlängerter Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung*
  - *1 altersgemischte Gruppe ab 2 Jahren mit Regelbetreuung, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung*
  - *2 Krippengruppen mit Ganztagesbetreuung und Verlängerten Öffnungszeiten*

- Städtische Kindertagesstätte Dorfhüpfer (Ottendorf)
  - *2 gemischt betriebene Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, Ganztagesbetreuung und Regelbetreuung,*
  - *1 Altersgemischte Gruppe ab 2 Jahren mit verlängerter Öffnungszeit/ Ganztagesbetreuung*
  
- Städtische Kindertageseinrichtung Kocherflotte (Hohbühl)
  - *2 gemischt betriebene Kindergartengruppen mit Regelbetreuung, verlängerter Öffnungszeit und Ganztagesbetreuung*
  - *1 Krippengruppen mit Ganztagesbetreuung und Verlängerten Öffnungszeiten*

## **5. Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Gaildorf - Implementierung des Angebots "KitaPlus": Beratung und Beschlussfassung**

Innerhalb des KiTa- Alltags wachsen die vielfältigen Herausforderungen und komplexen Problemlagen der Kinder und Familien unserer Einrichtungen stetig an. Die Heterogenität ist auf einem neuen Höchstlevel angekommen.

Kinder haben aufgrund von großen, sprachlichen Barrieren, motorischen Schwierigkeiten aber vor allem aufgrund von fehlender Sozialkompetenz vermehrt Schwierigkeiten am KiTa- Alltag teilzunehmen. Dieser deutliche Mehrbedarf im Bereich soziale und emotionale Kompetenzen gestaltet die Teilnahme in der Großgruppe oftmals herausfordernd für alle Beteiligten. Kinder ziehen sich zurück, zeigen sich gefrustet, werden verhaltenskreativ oder verweigern.

Das Fachpersonal in den Kitas muss den Spagat zwischen Einzelsetting und Gruppenalltag meistern, sowie ein breites Wissen über die vielfältigen und komplexen Problemlagen vorhalten. Dies kann nur durch intensive Elternarbeit begleitet werden, worin das Vermitteln an externe UnterstützerInnen eine zentrale Rolle spielt – aber die Warteliste für externe Hilfen (Ergotherapie, Logopädie, Kinder- und JugendtherapeutIn,...) sind lang, teilweise für die Eltern schwer zu organisieren und spätestens mit Sprachbarriere eine enorme Hürde. Um gerade unseren Jüngsten die besten Chancen für ihre Zukunft zu bieten, braucht es hier ein niederschwelliges Angebot, das idealerweise für die Eltern leicht zu organisieren ist, den Fachkräften im Alltag Erleichterung und Unterstützung bringt, aber vor allem allen Kindern, unabhängig der finanziellen Möglichkeiten, zugänglich gemacht wird.

Durch das angedachte Format (siehe hierzu Anlage „KitaPlus“) soll Kindern frühzeitig ein entsprechendes Setting innerhalb der Einrichtung geschaffen werden, um Fertigkeiten in individueller Geschwindigkeit zu erlernen und trotzdem durchgehend Teil im Kindergartenalltag zu sein, für ein gesundes Heranwachsen und beste Entwicklungsmöglichkeiten.

Mit dem Konzept „KitaPlus“ soll den Kindern bereits präventiv ein sozialpädagogisches Angebot zur Verfügung gestellt werden, um Tendenzen der Entwicklungsverzögerung und/ oder Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und intensiv begleiten zu können – im Alltag, im System.

Die jährlichen Kosten in Höhe von ca. 46.500 Euro werden den Bedarf von ca. 5 Einrichtungen decken. Der AWO wäre es möglich, das Personal in diesem Umfang

bereits ab 01.01.2025 für das Angebot bereitzustellen, so dass das Projekt mit Zustimmung des Gemeinderats zum Kalenderjahresanfang gestartet werden kann. Dieser Umfang bietet eine gute Ausgangslage, um stabil und zuverlässig zu starten, gemeinsam Erfahrungen zu sammeln und das Angebot entsprechend dem Bedarf anzupassen.

Insgesamt haben bereits 9 der 12 Kindertageseinrichtungen in Gaildorf Bedarf angemeldet, so dass mittel- bis langfristig das Angebot in entsprechendem Umfang einzuplanen wäre.

Im Ausschuss Bildung & Betreuung am 8. Oktober 2024 wurde das Angebot bereits vorgestellt und einstimmig befürwortet.

Der Gemeinderat folgt bei einer Gegenstimme der Empfehlung der Stadtverwaltung und dem Ausschuss Bildung & Betreuung und stimmt der Einführung des Angebots „KitaPlus“ in den Gaildorfer Einrichtungen sowie der ggf. erforderlichen Anpassung an die steigenden Bedarfe zu.

## **6. Stadtentwicklung in der Stadt Gaildorf**

### **Sanierungsgebiet "Altes Schloss"**

#### **Sanierung Westfassade Stadtbücherei**

#### **Vergabe Gewerk "Zimmerer-, Flaschner-, Dachdecker- und Gerüstarbeiten"**

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.07.2024 dem Sanierungskonzept der Westfassade des Stadtbüchereigebäudes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Arbeiten auszuschreiben.

Die Arbeiten wurden über die Vergabestelle beschränkt ausgeschrieben. Es wurden für das Gewerk „Zimmerer-, Flaschner-, Dachdecker- und Gerüstarbeiten“ 4 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Am Tag der Submission lagen 2 Angebote vor.

Die Kostenberechnung für die Arbeiten lag bei 38.675,00 € brutto. Das wirtschaftlichste Angebot beläuft sich auf 48.502,97 € brutto von der Firma Holzbau Kühfuß aus Fichtenberg.

Die Informationen sind in dem beiliegenden Übersichtsblatt dargestellt.

Die Arbeiten sollen, sofern die Witterung es zulässt, in der KW 45/2024 beginnen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag für das Gewerk „Zimmerer-, Flaschner-, Dachdecker- und Gerüstarbeiten“ an die Firma Holzbau Kühfuß aus Fichtenberg zum Preis von 48.502,97 € brutto zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Gewerk „Zimmerer-, Flaschner-, Dachdecker- und Gerüstarbeiten“ an die Firma Holzbau Kühfuß aus 74427 Fichtenberg zum Preis von 48.502,97 € brutto zu vergeben.

## **7. Stadtentwicklung in der Stadt Gaildorf**

### **Straßenbenennung im Geltungsbereich des Bebauungsplans**

#### **"Münster Mühle 1. Änderung"**

Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebiets Münster Mühle sind verschiedene Versorgungsträger auf die Stadtverwaltung zugekommen, mit der Bitte, für die Erschließungsstraße im Gewerbegebiet einen Straßennamen festzulegen, damit diese Straße im System der Versorgungsträger angelegt werden kann.

Das nördliche private Gebäude wird derzeit unter der Anschrift Münstermühle 2 geführt, das am südlichen Rand des Gewerbegebiets gelegene Gebäude wird unter der Anschrift Münstermühle 4 geführt.

Um diesen beiden Eigentümern eine Umbenennung ihrer Gebäude zu ersparen, bietet es sich aus Sicht der Verwaltung an, die Stichstraße im Gewerbegebiet „Münstermühle“ zu benennen.

Die Widmung als öffentliche Straße erfolgte durch die Rechtskraft des Bebauungsplans.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Stichstraße im Gewerbegebiet Münstermühle „Münstermühle“ zu nennen.

## **8. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung am 25. September 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verwaltung wurde beauftragt über einen Grundstückserwerb weiter zu verhandeln. (Silcherstraße)
- Dem Rückkauf eines Bauplatzes in Großaltdorf wurde zugestimmt
- Der Niederschlagung einer Kassenangelegenheit wurde zugestimmt (Gewerbsteuer, Hundesteuer, Kitagebühren)
- Im Personalbereich wurde zwei Höhergruppierungen und einer Beförderung zugestimmt